



Erziehungsdepartement BS
z.Hd. Leiter Volksschulen
Urs Bucher
Leimenstrasse 1
Postfach
4001 Basel

Basel, 23.3.2023

Konsultationsantwort zu Änderungen in den Tagesstrukturen betreffend Ferienangebote sowie Zusammensetzung und Tätigkeit der Schulräte

Sehr geehrter Herr Bucher

Die Kantonale Schulkonferenz Basel-Stadt (KSBS) dankt für die Einladung zur Konsultation und nimmt gerne Stellung zu den vorgeschlagenen **Änderungen (1) des Schulgesetzes betreffend die Tagesstrukturen, Ferienangebote und Zusammensetzung der Schulräte** zur Umsetzung der Motionen Sandra Bothe, Brigitte Gysin und Claudio Miozzari, **(2) der Verordnung über die Tagesstrukturen und die Ferienangebote (TFV)** betreffend die Motionen Sandra Bothe und Claudio Miozzari und **(3) der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen** betreffend die Motion Brigitte Gysin.

Zum Vorgehen: Die **Fachkonferenz Tagesstrukturen (FK TS)** – in der TS-Delegierte aus den Primar- und Sekundarschulstandorten im Kanton Basel-Stadt sich vierteljährlich treffen – hat sich in ihrer Sitzung vom 16.2.2023 über die vorliegenden Änderungsvorschläge ausgetauscht und dem Leitenden Ausschuss (LA) der KSBS den Auftrag erteilt, auf der Grundlage dieses Austausches einen Entwurf der Vernehmlassungsantwort auszuarbeiten. Dieser Entwurf wurde mit einer Gruppe von mandatierten Delegierten aus der FK TS am 16.3.2023 in die nachstehende Endfassung überführt.

Allgemeine Bemerkungen

Ganz allgemein ist zu bemerken, dass die **eigenständigere, prominenter und umfassender Darstellung** im Schulgesetz (bzw. im angestrebten Volksschulgesetz) sehr geschätzt wird und die **grosse Bedeutung der Tagesstrukturen und Ferienangebote angemessener abbildet**. Aus dieser Sicht wäre sogar ein eigenes Gesetz für die Tagesstrukturen und Ferienangebote durchaus bedenkenswert. Inhaltlich ist von zentraler Bedeutung, dass neben den Gemeinsamkeiten der Bereiche Betreuung und Unterricht im Gesamtgebilde Schule insbesondere auch die **spezifischen Besonderheiten der Tagesstrukturen und Ferienangebote berücksichtigt und vom Bereich Unterricht unterschieden** werden. Beispiele für diese Besonderheiten sind die unterschiedlichen **räumlichen Rahmenbedingungen** (z.B. hoher Raumbedarf für Bewegungsbedürfnisse und Ruhezeiten, Entschleunigung) und die **Unklarheiten in der Zusammenarbeit und hierarchischen Unterordnung von Schul- und Tagesstrukturleitungen** (Entscheidungskompetenzen etc.)

Detailliertere Darstellung der Ergebnisse der Konsultation

(1) Änderungen des Schulgesetzes betreffend Tagesstrukturen und Ferienangebote

- **Prominente und umfassende Darstellung im Schulgesetz (bzw. im angestrebten Volksschulgesetz) oder eigenes Gesetz für Tagesstrukturen und Ferienangebote?**
Die KSBS begrüsst, dass die Tagesstrukturen und Ferienangebote im aktuellen Schulgesetz in einem eigenen Kapitel **prominent** und **umfassender** dargestellt und geregelt werden sollen. Dies entspricht der grossen Bedeutung der Tagesstrukturen und Ferienangebote in der Schullandschaft des Kantons Basel-Stadt. Aufgrund der engen Verzahnung der Bereiche «Unterricht» und «Betreuung» erscheint es nachvollziehbar, für die Tagesstrukturen und Ferienangebote **kein eigenes Gesetz** (wie von der Motion verlangt) zu erstellen, allerdings ist bei der Integration der Tagesstrukturen und Ferienangebote in das aktuelle Schulgesetz (und später bei der integralen Überführung in das neue Volksschulgesetz im Rahmen der Nachführung der Bildungsgesetzgebung) besonders darauf zu achten, dass die Eigenständigkeit des Bereichs «Betreuung» im Verhältnis zum Bereich «Unterricht» nicht nur im entsprechenden Kapitel zum Ausdruck kommt, sondern der Bereich «Betreuung» **auch in allen anderen Teilen des Schulgesetzes** jeweils mitgedacht und wo nötig explizit genannt wird – gerade dort, wo die Voraussetzungen, Bedürfnisse, Strukturen, Aufgaben etc. der **beiden Bereiche sich unterscheiden**. Diese Überprüfung des Rests des Schulgesetzes auf eine angemessene und differenzierende Darstellung der Tagesstrukturen und Ferienangebote ist aus Sicht der KSBS **noch nicht erfolgt**; Beispiele dafür sind aus Sicht der KSBS die Abgrenzung und Arbeitsteilung bei Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben von Schulleitungen und Tagesstrukturleitungen oder die Sicherstellung der Mitspracherechte aller Mitarbeitenden der Tagesstrukturen mit pädagogischer Funktion im Rahmen der Schulkonferenzen (zu beiden Punkten siehe auch weiter unten). Wenn ein eigenständiges Gesetz für die Tagesstrukturen und Ferienangebote vermieden werden soll, hat diese Überprüfung noch stattzufinden – zum Beispiel im Rahmen der Nachführung der Bildungsgesetzgebung. Dafür ist ein Einbezug von Tagesstrukturleitungen und -mitarbeitenden erforderlich.
- Bei der Überführung der Formulierungen aus dem (alten) Paragraphen 73 in den (neuen) Paragraphen 77 fallen die (alten) Formulierungen weg, dass die Betreuungsangebote nicht nur «bedarfsgerecht», sondern auch **«nach pädagogisch Grundsätzen geführt»** (§73, 2 alt) werden und dass **«bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen [...] die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt»** werden (§73, 3 alt). An beiden Formulierungen sollte aus Sicht der KSBS entweder festgehalten werden oder es sollten ähnlich starke Ersatzformulierungen für die doppelte Ausrichtung gefunden werden: (a) Ausrichtung an der Führung nach pädagogischen Grundsätzen, (b) Ausrichtung an Anpassung der Angebote an die «Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten (in erster Linie Vereinbarkeit von Familie und Beruf)». Die im Veränderungsvorschlag enthaltenen Formulierungen scheinen uns als Ersatz für die obigen (alten) Formulierungen zu schwach: «basieren auf einem [...] genehmigten betrieblichen und **pädagogischen Konzept**» (§77d, 1 a neu) und für «bedarfsgerecht» nur eine **Präzisierung in den Anmerkungen** bei §77b, 1 neu.
- §74, 2j ist zu ergänzen mit «j) die Tagesstrukturen (§§ 77b-j) **und Ferienangebote**».
- Die Präzisierungen der Anforderungen in §77d werden sehr begrüsst, insbesondere bezüglich der «fachlichen und persönlichen Eignung» (§77d 1b) und des Betreuungsschlüssels wie der Räumlichkeiten (§77d 1d).
- **Verantwortung (§77 e)**: Aus der FK TS und insbesondere auch von den dort vertretenen Tagesstrukturleitungen liegen deutliche Rückmeldungen dazu vor, dass das **Verhältnis von Schulleitungen und Tagesstrukturleitungen schon auf Schulgesetz-Ebene präziser und expliziter** (Zusammenarbeit und Abgrenzung Kompetenzen, Aufgaben etc.) gefasst und geregelt werden muss. Es geht einerseits darum, die Zuständigkeiten der Tagesstrukturleitungen zu schärfen, zu präzisieren und evtl. auch zu vergrössern, andererseits aber auch darum die Schulleitungen von Zuständigkeiten für die Tagesstrukturen zu entlasten, wo dies möglich und sinnvoll ist. Die TS-Leitungen werden in diesem Kapitel zu den Tagesstrukturen kaum erwähnt: nur (a) in §77 d, 1b und (b) in §77h (Zusammenarbeit).

Die explizite Nennung in §77h (Zusammenarbeit) ist zu schwach und bildet die Bedeutung der TS-Leitungen und die Notwendigkeit einer **intensiven Zusammenarbeit gerade auf der Führungsebene zwischen Schulleitung und Tagesstrukturleitung** zu wenig ab. Auch in §77g zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung bildet der Verweis auf §77e die Bedeutung der Tagesstrukturleitungen für eben diese **Qualitätssicherung und Weiterentwicklung** zu wenig ab.

- Das grundsätzliche **Recht auf Anhörung und Mitwirkung** aller TS-Mitarbeitenden mit pädagogischer Funktion sowie der Tagesstrukturleitungen ist nirgends explizit festgehalten und verankert. Aufgrund der spezifischen Strukturen und Arbeitsbedingungen (andere Arbeitszeiten etc.) genügt eine stillschweigende Subsumierung unter die Anhörungs- und Mitwirkungsrechte der Lehr-, Fach- und Leitungspersonen im Rahmen der Schulkonferenz nicht. Denn die Möglichkeit, an den bestehenden Anhörungs- und Mitwirkungsstrukturen im Bereich «Unterricht» teilzunehmen, ist für die Mitarbeitenden und Leitungen der Tagesstrukturen nicht einfach gegeben. Ausserdem braucht es neben gesamtschulischen Gefässen (wie z.B. Schulkonferenzen) auch Gefässe, in denen die Anhörung und Mitwirkung von TS-Mitarbeitenden in rein die TS betreffenden Fragen möglich wird; ein **Anhörungs- und Mitwirkungsrecht** der Mitarbeitenden gegenüber ihren Tagesstrukturleitungen ist im Schulgesetz nicht abgebildet.

(2) Änderungen betreffend Schulräte der Volksschulen (Schulgesetz und Verordnung)

Die Erweiterung der Schulräte um eine ständige Vertretung der Tagesstrukturen wird begrüsst. Es wird angeregt zu prüfen, ob **zwei ständige Vertretungen** für die Tagesstrukturen angemessen sind: eine Vertretung durch die Tagesstrukturleitung plus eine Vertretung durch die Mitarbeitenden mit pädagogischem Auftrag; diese zweite Vertretung würde durch die Mitarbeitenden selbst gewählt («bestimmt»). Falls nur 1 Vertretung für die Tagesstrukturen in den Schulrat möglich ist, dann ist ein Anhörungs- und Mitwirkungsrecht für die Mitarbeitenden bei der Bestimmung der Vertretung festzulegen. Es gibt keine nachvollziehbaren Gründe (auch nicht die in den Bemerkungen zur Verordnung genannten «allgemeinen organisationsrechtlichen Grundsätze»), die gegen die explizite Verankerung eines **Anhörungs- und Mitwirkungsrechts für alle schulischen Fachpersonen mit pädagogischem Auftrag – also auch die Fachpersonen aus den Tagesstrukturen –** sprechen. Die entsprechende Formulierung im Schulgesetz («Die Vertretung der Tagesstrukturen ist entweder die Tagesstrukturleitung **oder eine von dieser bestimmten Person**») ist entsprechend anzupassen. Auch in der Verordnung sind die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

(3) Änderungen betreffend Tagesstrukturen und Ferienverordnung (Schulgesetz, TFV)

- Die vorgeschlagenen Veränderungen betreffend gleiche Rahmenbedingungen bei der Finanzierung für alle Kinder werden im Grundsatz begrüsst.
- Bei den Aufnahmebedingungen (§7 TFV neu) fehlen Aussagen bzw. Regelungen zur **Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf**, insbesondere wenn verstärkte Massnahmen bestehen. Entsprechende Regelungen (zum Beispiel bezüglich Personal, Räume, Ressourcen, Finanzen etc.) sind nicht nur für die Tagesstrukturen, sondern auch für die Ferienangebote wichtig. Es ist wichtig, dass die Ergebnisse der «AG Integrative Betreuung in den Tagesstrukturen» in Gesetz und Verordnung einfließen.

Die KSBS bedankt sich für die sorgfältige Bearbeitung der Konsultationsrückmeldung und für das Aufnehmen der zentralen Anliegen daraus.

Freundliche Grüsse



Simon Rohner, Präsident